

Merkblatt Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

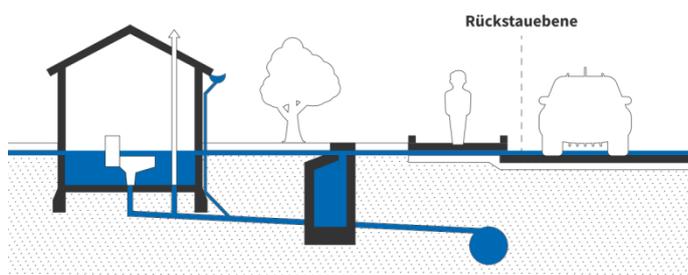
eine gut funktionierende Abwasserbeseitigung ist für eine lebens- und liebenswerte Stadt eine Grundvoraussetzung für die Sauberkeit des Stadtgebietes. Täglich drücken wir auf die Spültaste der Toilette oder ziehen den Stöpsel aus der Badewanne. Wohin das Abwasser abfließt, entzieht sich unseren Blicken und in der Regel machen wir uns keine Gedanken. Eine reibungslose Abwasserbeseitigung sorgt für die sachgerechte Ableitung des Abwassers, ohne dass wir es wahrnehmen.

Rückstau in Abwasserkanälen ist planmäßig vorgesehen

Das Kanalnetz der Stadt ist nicht darauf ausgerichtet, große Wassermengen wie bei einem Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten zu können. Hierfür müssten alle Kanalrohre größer dimensioniert werden. Die daraus entstehenden Kosten würden die Bürger über zu entrichtende Abwassergebühren unverhältnismäßig stark belasten, was auf Grund der Häufigkeit dieser Ereignisse nicht vertretbar ist. Bei großen Wassermassen, beispielsweise ausgelöst durch einen Starkregen, kommt es daher zum kurzfristigen Rückstau von Abwasser in die privaten Hausanschlusskanäle. Wenn das Gebäude gegen einen Kanalarückstau nicht gesichert ist, können Keller und andere tiefliegende Räume überflutet werden. Dem Hauseigentümer entstehen hierbei oft große Schäden und kann nach geltendem Recht zudem für Schäden haften, die auf dem Fehlen dieser Sicherungen beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden Sie in der Entwässerungssatzung der Stadt Straubing und in den Vorschriften „DIN 12 056, 1986 Teil 100 und DIN EN 1610 – für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung“.

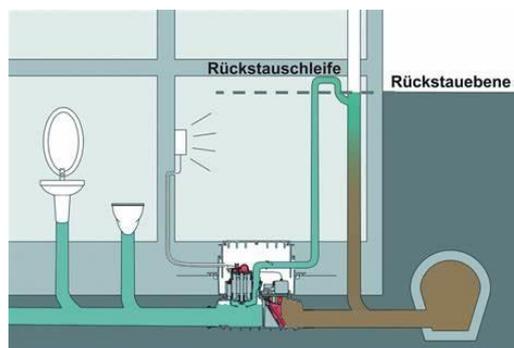
Rückstau kann jeden Tag auftreten, nicht nur bei Regenwetter

Unabhängig vom Wetter kann ein Rückstau aber auch entstehen, wenn der Abfluss im öffentlichen Kanal oder in der privaten Leitung durch Verstopfung gestört ist.



© SER Straubing

Ohne Rückstausicherung kann Abwasser aus dem Kanal den Keller überfluten.



© Fa. Kessel –Ecolift-

Eine mögliche Rückstauschutzmaßnahme kann eine Rückstauverschluss-Hebeanlage sein.

Jeder Hausbesitzer ist für den Schutz seines Gebäudes gegen Rückstau selbst verantwortlich. Alle Räume oder Hofflächen unter der „Rückstauenebene“, die auf Höhe der Straßenoberkante (= Straßenniveau im öffentlichen Bereich) angenommen wird, müssen gesichert sein.

Bitte beachten Sie dabei die folgenden Punkte:

Alle Revisionschächte innerhalb der Keller sind mit wasserdichten und druckfesten Deckeln zu versehen, sofern in den Schächten die Leitungen offen verlaufen. Besser ist es, Schächte mit offenen Leitungen im Keller zu vermeiden.

1. Offene Flächen im Freien (Höfe), die tiefer als die Rückstauenebene (Straßenoberkante) liegen, können nicht mit Regenwassereinläufen (Gullys, Hofeinläufen) zum Kanal hin entwässert werden. Es sind Hebeanlagen (Pumpen) notwendig.
2. Bei jedem abgesicherten Ablauf ist ein dauerhaftes Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

Verschluss gegen Kellerüberschwemmung!

Nur zum Wasserablass öffnen, dann sofort wieder schließen.

3. In den Bodeneinläufen (Gully) kann neben dem von Hand zu bedienenden Verschluss eine automatische Sicherung eingebaut sein. Eine solche selbsttätige Klappe kann den Rückstau verhindern und stellt eine zusätzliche Sicherheit dar (Rückstaudoppelverschluss). Allein ist ein derartiger automatischer Verschluss nicht betriebssicher.
4. Wenn Ablaufstellen häufig benutzt werden, sind von Hand zu bedienende Rückstausicherungen nicht zweckmäßig. Es sind dann Hebeanlagen (Pumpen) einzubauen. Dabei werden die Abwässer in einem wasser- und gasdichten Behälter gesammelt und von einer Pumpe vor der Einleitung in den Kanal über die Rückstauenebene gehoben.
5. WC-Anlagen in den Kellergeschossen dürfen nur mit Hebeanlagen abgesichert werden. Rückstauverschlüsse oder Rückstaudoppelverschlüsse sind hier nicht zulässig.
6. Bäder und Duschen in Kellergeschossen sind nur schwierig mit Rückstausicherung zu versehen. In der Regel sind Hebeanlagen notwendig.
7. Rückstausicherungen in Schächten vor den Anwesen, welche die ganze Leitung zum Kanal absichern sollen, sind unzulässig und werden erfahrungsgemäß nicht geschlossen. Mit diesen Rückstauverschlüssen würden alle WC-Anlagen abgesichert werden und dies ist, wie schon erwähnt, nur mit Hebeanlagen erlaubt. Außerdem wäre in diesen Fällen zu prüfen, ob der freie Abfluss der Dachwässer dadurch auch abgeschlossen wird.
8. Alle Anlagen der Rückstausicherung und der Hebeanlagen müssen regelmäßig gewartet werden.
9. Kellerabgänge (Treppen im Freien zum Kellergeschoss) können am unteren Teil vor der Kellertüre mit einem Bodeneinlauf und einer Rückstausicherung versehen werden, wenn kein erheblicher Oberflächenwasserzulauf vorhanden ist und wenn die sich hier angesammelte Niederschlagswassermenge durch eine Schwelle vom Keller abgehalten wird.
10. Drainagen um ein Kellergeschoss dürfen nicht an einen Mischwasserkanal bzw. Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Ein Rückstau aus dem Kanal würde in die Drainage zurückstauen und den Keller durchfeuchten. Eine Absicherung durch Rückstauverschlüsse ist nicht möglich.

Bitte nehmen Sie diese Anregungen in Ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Nur bei Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Abwasserüberschwemmung gewährleistet.

Gerne stehen wir Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Grundstücksentwässerung

Alfons Eiglsperger

Tel: 09421 944-60462

Mail: tiefbau@straubing.de

Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung

Imhoffstraße 97 · 94315 Straubing
Telefon (09421) 70 20 30
Telefax (09421) 70 20 317
ser.eigenbetrieb@straubing.de · www.ser-straubing.de

Bankverbindung
Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE05 7425 0000 0040 4718 72
BIC: BYLADEM1SRG

